

55/SN-274/ME 1 von 3



**Bundeskammer der Tierärzte Österreichs**

1010 Wien, am 6.2.1990,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 4-71/90

An das

Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W I E N  
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	.....G. 9 1990
Datum:	- 8. FEB. 1990
Verteilt	12.2.90 Rosenberg

*A. Jernstyn*

Betr.: GZ. 61-103/51-VI/13/89 vom 27.12.1989  
Bundeskanzleramt, 1031 WIEN;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Ausübung der Psychotherapie  
(Psychotherapiegesetz)  
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs über-  
mittelt 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum  
Psychotherapiegesetz.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i. A.:

(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlagen erwähnt



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 7.2.1990,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 4-71/90

An das

Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 W I E N  
=====

Betr.: GZ. 61.103/51-VI/13/89 vom 27.12.1989  
Bundeskanzleramt, 1031 WIEN;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)  
S T E L L U N G N A H M E

-----

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zu ob-  
erwähntem Entwurf Stellung wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf berührt zwar nicht den Aufgabenbereich der österreichischen Tierärzte und ihrer Landesvertretung, bricht jedoch mit einigen bisher unangefochten bestehenden Grundsätzen bei der Regelung freier Berufe und könnte Normen nach sich ziehen, die auch das Veterinärwesen berühren und die aus der Sicht der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs strikt abgelehnt werden müssen. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß anders als in Österreich (§ 1 Abs.2 Tierärztegesetz: Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist ausschließlich den Tierärzten vorbehalten) etwa in der BRD auch sogenannte Tierheilpraktiker zugelassen sind, die niemals den Nachweis eines entsprechenden Wissenserwerbes erbringen mußten, aber dennoch befugt sind, Tiere zu behandeln. Daß dies nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit bedenklich ist, braucht wohl nicht näher erläutert zu werden.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs sieht es daher nicht als günstig an, die Ausübung der Psychotherapie in

- 2 -

Zukunft auch Personen zu erlauben, die im wesentlichen nur die Ablegung der Matura nachweisen müssen. Das Abgehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft stellt bei Fortbestand vergleichbarer Regelungen für die Ärzte zumindestens einen Wettbewerbsnachteil dar; die Ausbildung in außeruniversitären Einrichtungen erscheint umso bedenklicher, als die Anerkennung dieser Einrichtungen durch den Bundeskanzler von der Erfüllung höchst unbestimmter Begriffe abhängt. Letzten Endes muß ein Beamter darüber entscheiden, ob die Vermittlung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist, ohne irgendeinen Maßstab für diese Beurteilung zu haben. Noch problematischer wird dies bei der Anerkennung einer Ausbildung im Ausland, die der inländischen und also unbestimmten Ausbildung gleichwertig ist (§ 12 des Entwurfes).

Bemerkt wird, daß damit Tendenzen des derzeitigen Wissenschaftsministers zur Konkurrenzierung der Universitäten durch private Ausbildungsstätten gesetzlich Vorschub geleistet wird.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs plädiert dafür, wenn eine Notwendigkeit zur Neuregelung der Psychotherapie auf gesetzlicher Ebene gesehen wird, dabei die bisher üblichen und etwa bei der Regelung der freien Berufe verwendeten Institutionen nicht zu verlassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)